

Leitfaden bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Nach Ankunft in dem Haushalt der den Wohnraum zur Verfügung stellt:

1. Meldung aller aufgenommenen Personen beim Einwohnermeldeamt der jeweiligen Stadt/ des jeweiligen Kreises

Dokumente:

- internationaler Reisepass/ wenn vorhanden ID- Karte (Personalausweis). Bei minderjährigen Kindern reicht es aus, wenn die Mutter/ sorgeberechtigte Person mit den Pässen die Kinder anmeldet.
- Der, der den Wohnraum zur Verfügung stellt, muss für die Aufgenommenen eine „Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 Abs.3 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde“ ausfüllen. Diese Bescheinigung findet man im Internet auf den jeweiligen Internetseiten der Stadt/ des Kreises oder beim Amt als Formular zum Ausfüllen. Vorheriges Ausfüllen spart Zeit und beschleunigt die Anmeldung!

2. Beantragen von Sozial-/Asylbewerberleistungen meist innerhalb des Amtes, indem auch das Einwohnermeldeamt sitzt, nur in einer anderen Abteilung

- Man bekommt einen Antrag, der ausgefüllt werden muss. Am Ende muss ein Konto eingetragen werden, auf das die Sozialleistungen eingezahlt werden.

2.1 Notwendig ist die Eröffnung eines Bankkontos!!!

Mit der Meldebescheinigung und dem Pass zu einer Bank gehen und ein deutsches Konto eröffnen lassen. Die IBAN wird dann in dem Antrag für Sozialleistungen angegeben. Antrag unterschreibt immer der Antragssteller und dann wieder beim Amt abgeben. Eventuell wird die ukrainische Steuer- ID benötigt. Bitte klären Sie dies vorab ggf. telefonisch ab.

2.2 Bei der Abgabe des Antrags auf Asylbewerberleistungen im Sozialamt müssen noch weitere Unterschriften getätigt werden, die die Krankenhilfe betreffen.

3. Das Einwohnermeldeamt macht automatisch eine Meldung an die Ausländerbehörde.

Diese meldet sich schriftlich per Post. **WICHTIG:** Bitte ab der Meldung beim Einwohnermeldeamt, die Namen Ihrer aufgenommenen Ukrainer gut leserlich am Briefkasten aufzeigen.

3.1 Es kommt Post von der Ausländerbehörde mit einem Termin „Zur persönlichen Vorsprache, hier Erteilung/ Verlängerung Aufenthaltstitel“. Das bedeutet, dass neben wichtigen Unterlagen, die in dem Schreiben aufgeführt sind, alle Personen, auch alle Kinder unter 18 Jahren, persönlich zu dem Termin erscheinen müssen.

- Dem Schreiben liegt der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss.
- Alle Unterlagen müssen dann vollständig mit zu dem Termin mitgenommen und abgegeben werden.

- Tag des Termins: Nach Abgabe aller wichtigen, geforderten Unterlagen kann man sich vor Ort eine Bescheinigung ausstellen lassen, sodass einem Arbeitsverhältnis - ab sofort- von Seiten des Amtes nichts im Wege steht. Diese nennt sich „Vollzug des Aufenthaltsgesetzes-AufenthG –Bescheinigung zur Vorlage vom Arbeitgeber und Behörden“.

Abgelaufener internationaler Reisepass?

Man kann, wenn der Reisepass abgelaufen (Im Besten Falle ein gültiger Personalausweis / ID Karte vorhanden) ist, bei dem Termin bei der Ausländerbehörde einen Reisepass für Ausländer beantragen.

Der Bescheid über die Erteilung des Aufenthaltstitels kommt nach ca. 4-6 Wochen per Post mit einem neuen Termin um die endgültigen Ausweisdokumente etc. abzuholen. Auch dieser Termin muss persönlich oder durch Erteilen einer Vollmacht wahrgenommen werden, da diese Dokumente in der Regel nicht postalisch verschickt werden.

4. Schulpflicht in Deutschland/ hier Rheinland-Pfalz § 56 Schulgesetz (SchulG) RLP

Grundsätzlich gilt eine Schulpflicht, jedoch ist in diesem Falle die Entscheidung der Eltern zunächst zu berücksichtigen, ob und ab wann ihr Kind psychisch und physisch dazu in der Lage ist, eine Schule zeitnah zu besuchen.

Wichtig ist: Auch unter allen Umständen kann der Besuch einer Schule auch Halt, Stabilität und eine Routine in schwerer Zeit sein, von der die Kinder auf lange Sicht profitieren auch im Sinne der gelungenen Integration.

- Schule raussuchen und anrufen, Sachverhalt schildern

Nimmt die Schule das/die Kinder auf, lassen Sie sich bitte eine Schulbescheinigung im Sekretariat ausstellen und nehmen diese mit zu dem Termin in der Ausländerbehörde, wenn Sie die Dokumente abholen. Dort wird dadurch hinterlegt, dass die Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen.

- Erhält man Asylbewerberleistungen gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Lernmittelbefreiung (kostenfreie Schulbücher) zu stellen. Diesen bekommt man in der Schule oder auf der Internetseite des Bildungsservers RLP.> <https://lmf-online.rlp.de/service/publikationen/schuljahr-20212022.html>
- Ebenfalls kann ein Antrag für „Bildung und Teilhabe – Schulbedarf“ gestellt werden. Informationen dafür bekommt man in der Schule oder bei der zuständigen Stadt/ Kreisverwaltung.

Liebe Helfer. Es ist schön, wenn es Ihnen möglich ist, Ihre ukrainischen Gäste zu unterstützen und sie zu begleiten, so wie es Ihnen möglich ist. Ein toller Helfer ist der **Google-Übersetzer!** Diesen findet man auch als App.